

# Gesamtbericht des ÖPNV-Aufgabenträgers Landkreis Harz nach Art. 7 (1) der Verordnung [EG] Nr. 1370/07 – Berichtsjahr: 2019

Der Landkreis Harz ist nach § 4 Abs. 1 ÖPNVG LSA Aufgabenträger (AT) im Sinne des § 8 Abs. 3 PBefG und insoweit als zuständige Behörde verpflichtet, jährlich einen Gesamtbericht über gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, ausgewählte Betreiber eines öffentlichen Dienstes sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen zu veröffentlichen (vgl.: Art 7 Abs. 1 der VO 1370/07 des Europäischen Parlaments und des Rates von 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnung [EWG] Nr. 1191/69 und [EWG] Nr. 1107/70 des Rates). Dieser Pflicht wird mit der nachfolgenden Übersicht für das **Berichtsjahr 2019** entsprochen.

## 1. Ausgesprochene gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Mit dem *Nahverkehrsplan für den Landkreis Harz ab 2016* (NVP) vom 02.12.2015 hat der Landkreis als Aufgabenträger in den Abschnitten 5 und 6 Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot definiert, u.a.betreffend:

- Standards der Verbindungs-, Bedienungs- und Erschließungsqualität,
- Verknüpfung von Angeboten,
- Entwicklung der Tarifstrukturen,
- Information und Marketing
- Fahrzeugstandards sowie
- Grundsätze und Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im ÖPNV

Die Veröffentlichung des NVP erfolgte durch das Harzer Kreisblatt Nr. 1/2016 S. 7. sowie auf der Homepage des Landkreises Harz. Die entsprechenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden gegenüber der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB) im öffentlichen Dienstleistungsauftrag vom 09.10.2017 definiert. Gegenüber der Halberstädter Verkehrs GmbH (HVG) galt zunächst der öffentliche Dienstleistungsauftrag vom 30.12.2016 übergangsweise als Notmaßnahme, am 24.07.2018 wurde schließlich der daran anschließende öffentliche Dienstleistungsauftrag erteilt. Tätig wurden hier der Landkreis Harz und die Stadt Halberstadt als Gruppe von Behörden auf der Grundlage der Vereinbarung einer Arbeitsgemeinschaft i.S.d. GKG LSA vom 24.07.2018.

## 2. Ausgewählte Betreiber

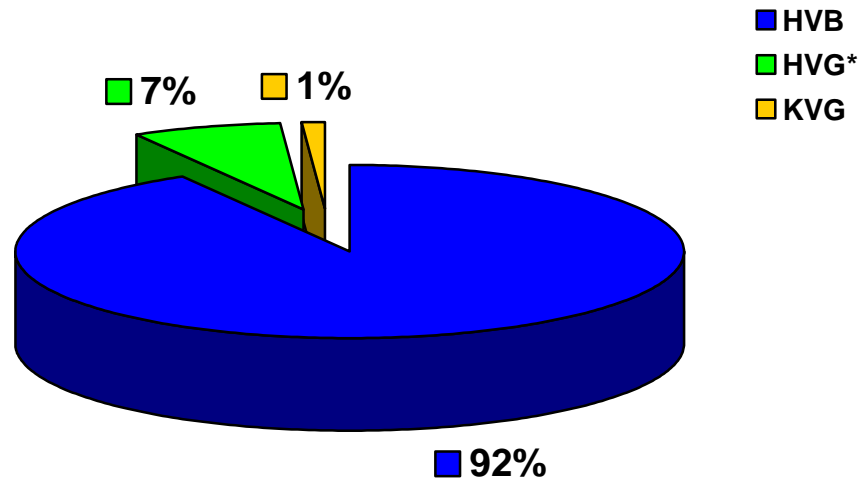
Im **Berichtsjahr 2019** erbrachten folgende Betreiber auf der Grundlage von Linienverkehrsgenehmigungen im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Harz Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (straßengebundener Verkehr):

Betreiber	Anschrift	Verkehrsart	Bemerkungen
HVB	Harzer Verkehrsbetriebe GmbH Dornbergsweg 7 38855 Wernigerode	Stadt- und Regionalverkehr mit Omnibussen	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 Abs. 1 PBefG durch LK Harz
HVG	Halberstädter Verkehrs GmbH Gröperstraße 83 38820 Halberstadt	Stadtverkehr mit Omnibussen und Straßenbahnen	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag nach Art. 2 lit. i), Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 und § 8 Abs. 1 PBefG durch Gruppe von Behörden
KVG	KVG Salzland mbH Altenburger Chaussee 1 06406 Bernburg (Saale)	Regionalverkehr mit Omnibussen	Öffentlicher Dienstleistungsauftrag durch benachbarten Aufgabenträger

### 3. Verkehrsleistungen im straßengebundenen ÖPNV (Omnibus und Straßenbahn)

Insgesamt wurden im **Jahr 2019** auf dem Gebiet des Aufgabenträgers LK Harz **9,567 Mio Fkm** im öffentlichen Linienverkehr (Stadt- und Regionalverkehr, bei flexiblen Bedienformen nur die mit Fahrgästen durchgeführten Fahrten) mit Bussen und Straßenbahnen angeboten. Dies waren ca. 5,2 % mehr als im vorangegangenen Jahr. Das Fahrplanvolumen gliederte sich im Berichtsjahr wie folgt auf:

#### Fahrplanvolumen im ÖPNV mit Omnibus und Straßenbahn nach Betreibern im Landkreis Harz



\* Leistungen der HVG im Stadtverkehr Halberstadt werden überwiegend im Straßenbahnverkehr erbracht.

### 4. Ausgleichszahlungen im straßengebundenen ÖPNV im Berichtsjahr

Die den Betreibern gewährten staatlichen Ausgleichszahlungen beliefen sich in **2019** auf insgesamt **10.277 Mio € ohne** bzw. **14.158 Mio € mit** Berücksichtigung der Mittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs. Darin enthalten sind auch alle Investitionszuschüsse und projektgebundenen Ausgleichszahlungen, soweit sie durch den Landkreis als zuständige Behörde gewährt worden sind.

Nicht enthalten sind **0,841 Mio €** die der Stadt Halberstadt im Rahmen des § 4 Abs. 2 ÖPNVG LSA zur partnerschaftlichen Gewährleistung des Stadtverkehrs incl. Sonderprojekten ausgereicht worden sind.